

Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben mittels Hofde-
crets vom 31^{ten} Oktober letztthin und praesentato 4^{ten} dieß unter ande-
ren allerhöchst zu verordnen befunden:

Erstens: Bei Verfassung des Klassifikationsurtheil sey der
Richter an die ausdrückliche oder stillschweigende Eingestehung des
Vertreters der Konkursmasse, über die von dem Glaubiger an-
begehrte Klasse, nicht gebunden; sondern er habe jene Klasse zu
bestimmen, die nach Vorschrift der Rechte aus dem von dem
Glaubiger angegebenen und von dem Vertreter der Masse einge-
standenen, oder in andere Art erwiesenen facto fließet.

Zweitens: Der Haupteid könne dem Gegentheile von der
streitenden Parthei auch dann angeboten werden, wann selbe kei-
ne andere Beweismittel vor sich hat; Wenn aber jener, der in sol-
chem Falle den Haupteid aufgetragen hat, sachfällig würde, sey
derselbe nicht nur die Unkosten zu bezahlen schuldig, sondern auch
nach Umständen mit einer angemessenen Straffe als temere liti-
gans anzusehen.

Drittens. habe zwar die Auftragung des Haupteides von
dem Kläger in der Klage und von dem Beklagten in der Einrede
zu geschehen, doch könne, dieser Beweisart sich zu bedienen, auch
in der Replik oder Duplik zugelassen werden.

Welche allerhöchste Anordnung. *In hancursum*
Art = zur gehörigen Nachachtung hiemit erinnert wird.

Ex Consilio Apellat.
inferioris Austriae.

Wien den 4^{ten} November 1785

Anton von Sallan v. d. G. v. d. G.

an

Die Herrschaft Ort
in P. O. M. & C.

à

Ort.

